



Hier beginnt in Kürze das Seminar:

Das Petitions- und Härtefallverfahren

Wir bitten Sie darum, Ihre Kameras und Mikrofone beim Eintreten sowie während der gesamten Dauer des Seminars ausgeschaltet zu lassen.

Referentin: Jana Borusko (BLEIB in Hessen II)

GRUNDSÄTZLICHES

- Ein Härtefallverfahren wird zur Aufenthaltssicherung von geduldeten Personen eingeleitet
- Andere Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung müssen ausgeschöpft sein
- Speziell in Hessen muss man vorher das Petitionsverfahren durchlaufen
- Erst nach Abschluss des Petitionsverfahren kann ein Härtefallverfahren eingeleitet werden

DAS PETITIONSVERFAHREN

- Das Petitionsverfahren beim hessischen Landtag kann jede Person zu verschiedensten Fragen einleiten: es geht um die Überprüfung der Entscheidungen von hessischen Behörden
- Wichtige Infos sind online abrufbar: <https://hessischer-landtag.de/content/petitionen-0>
- Die Mitglieder des Petitionsausschusses sind online zu sehen, jede Fraktion hat Mitglieder im Ausschuss
- In Hessen werden der Großteil der Petitionen zu ausländerrechtlichen Angelegenheiten eingereicht
- In der Regel führt das Petitionsverfahren zu keiner Veränderung

EINLEITUNG EINES PETITIONSVERFAHRENS

- Antrag mit Unterschrift und bei Vertretung mit Vollmacht an den hessischen Landtag (Kontaktaten sind online zu finden), bestenfalls per Fax und Brief
- Antrag:
 1. Antrag nur als formeller Weg vor dem Härtefallantrag: Inhalt identisch
 2. Antrag mit gesondertem Anliegen: Der Inhalt muss klar erkennbar sein (Bsp. Arbeitserlaubnis, Ausbildungsduhlung etc.)

EINGANG BEIM LANDTAG

- Die Kanzlei für den Bereich Petition informiert die ABH und bittet das Innenministerium zur Stellungnahme
- Ab Eingang greift der **ABSCHIEBESCHUTZ**, die Person bekommt eine PETITIONSDULDUNG
- Ausnahmen:
 - Dublin-Verfahren und asylrelevante Fragen (Bund ist zuständig)
 - Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind eingeleitet (Verhandlungssache)
 - Schwere Straftaten
 - Der Antrag wurde schon mal mit dem selben Inhalt gestellt
 - Es fehlen formale Kriterien (keine Unterschrift)
 - Aus dem Antrag wird nicht ersichtlich, was das Anliegen ist

WEITERER VERLAUF

- Nach der Eingangsprüfung:
- Die Person kriegt die Petitionsnummer
- Eine Person des Petitionsausschusses greift den Fall auf oder kriegt den Fall zugewiesen (Berichterstatter)
- Ggf. Nachforschung zu dem Fall
- Petitionsausschuss berät den Fall in einer Sitzung und macht eine Beschlussempfehlung an den Landtag
- Der Landtag entscheidet in der Plenarsitzung über die Petition, die Entscheidung wird dem/der Petenten*in mitgeteilt (i.d.R.: nach Sach- und Rechtslage)
- Nach Abschluss kein Abschiebeschutz mehr, deshalb schnell einen Härtefallantrag stellen!

DIE HÄRTEFALLKOMMISSION

§ 23a AufenthG

- (1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§ 10 und 11 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht. **Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.**
- (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen. **Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig.** Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. **Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.**

ZUSAMMENSETZUNG

- | | |
|--|---|
| • 2x Kirchen | • 2x HMdIS (Vorsitz) |
| • 2x Liga | • 3x kommunale Spitzenverbände |
| • 1x HFR | • 1x Integrationsministerium |
| • 1x Amnesty | • 1x Sozialministerium |
| • 1x Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen | • 1x ZAB |
| • 1x Frauenberatungsstellen | • 5x Landtagsabgeordnete (derzeit 2x CDU, 1x SPD, 1x Grüne, 1x AfD) |
| • 1x Beratungsstellen Opfer von Menschenhandel | |
| • 1x Landesärztekammer | = 23 Mitglieder, davon 10 NGO |

DIE GESCHÄFTSSTELLE UND DER VORPRÜFUNGSAUSSCHUSS

- Es gibt eine Geschäftsstelle der Härtefallkommission, die beim Innenministerium angesiedelt ist und unter anderem für die Vorprüfung zuständig ist, ob ein Härtefallersuchen behandelt wird oder nicht (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Härtefallkommission, Geschäftsführer und dessen Stellvertretung)
- Daneben gibt es einen Vorprüfungsausschuss, der bei komplizierten Fällen im Vorprüfungsverfahren herangezogen wird (eine mitarbeitende Person der Geschäftsstelle und zwei durch die Kommission benannte Mitglieder)

AUSSCHLUSSGRÜNDE

3 verschiedene Ebenen von Ausschlussgründen:

- Ausschlussgrund führt zur Ablehnung durch die Geschäftsstelle (z.B. keine abgeschlossene Petition, § 4 Abs. 3 GO)
- Ausschlussgrund führt zur Ablehnung durch die Geschäftsstelle, Eingabe kann aber durch Vorprüfungsausschuss trotzdem noch in die HFK gebracht werden
- Später: Ausschlussgrund verbietet dem Minister die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (Straftaten, Lebensunterhalt, § 8a HFKG)

AUSSCHLUSSGRÜNDE FÜR DIE BEFASSUNG

- Hessen ist nicht zuständig
- Person ist nicht geduldet
- Petition ist nicht abgeschlossen
- Aufenthaltssicherung über andere Wege ist möglich
- ein Verfahren in der Sache ist anhängig
- Inhalt ist vordergründig asylverfahrensrelevant
- bestimmte Straftaten
- aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sind eingeleitet
- formale Kriterien (fehlende Vollmacht, fehlende Unterschrift)
- Antrag wurde mir dem selben Inhalt schon mal gestellt

DER ANTRAG

- Antrag mit Unterschrift, ggf. Vollmacht und Erklärung über die Datenweitergabe
- Einzureichen bei der Geschäftsstell der Härtefallkommission (bestenfalls per Fax und Post): <https://innen.hessen.de/buerger-staat/haertefallkommission>

DER ANTRAG

Humanitäre und persönliche Gründe mit dem Fokus auf Integration in Deutschland (Belegen!)

- Erfolge beim Erwerb der deutschen Sprache
- Erfolge in Schule, Ausbildung, Studium
- Besondere Leistungen in Schule, Ausbildung und Studium, z.B. Klassensprecher
- Lebensunterhaltssicherung oder perspektivische Lebensunterhaltssicherung
- Engagement in Vereinen, Kirchen und sonstigen Einrichtungen
- Einbindung ins lokale Leben durch Vereinsbesuch, Nachbarschaftshilfen etc.
- Familiäre und freundschaftliche Bindungen
- Langer Aufenthalt in Deutschland
-

DAS VERFAHREN

- Eingabe an Geschäftsstelle, diese leitet nach Vorprüfung (ggf. mit Einbezug des Vorprüfungsausschusses) die Eingaben an die Mitglieder weiter, diese haben dann 2 Wochen Zeit, den Fall aufzugreifen (§ 4 Abs. 5 GO): **dann Abschiebeschutz!!!**
- Greift ein Mitglied einen Fall auf, wird es zur Berichterstatter*in und ist dafür verantwortlich, den Fall aufzubereiten, ggf. weitere Informationen einzuholen und ihn der HFK zur Entscheidung aufzubereiten (§ 7 Abs. I GO)

DAS VERFAHREN

- HFK tagt etwa ein Mal pro Monat (§ 7 HFKG)
- HFK entscheidet mit einfacher Mehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder d.h. 12 von 23 (§ 7 Abs. 1 HFKG, § 7 Abs. 2 GO)
- Bei entsprechendem positiven Votum: Bitte an das HMdIS um die Erteilung einer AE, Innenminister entscheidet in eigenem Ermessen über das Ersuchen der HFK (§ 8 HFKG)

AUSSCHLUSSGRÜNDE FÜR DIE ANORDNUNG

- **Überwiegende Lebensunterhaltssicherung** einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (Ausnahme: Kindergeld und Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen)

Ausnahme möglich wenn:

1. kommunale Behörden ihr Einvernehmen zu einem Härtefallersuchen erteilen
2. eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird, die den Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Aufenthalts sichern kann
3. die Erwerbsfähigkeit aufgrund von Alter, nachgewiesener Krankheit, Behinderung oder familiären Gründen nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist

- **Verurteilungen** in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen

AUSGANG BEI POSITIVEM HKM-BESCHLUSS

- Der Innenminister folgt der positiven Empfehlung der Härtefallkommission nicht, die Härtefallkommission kann nicht erfolgreich Einspruch erheben: Die betroffene Person bekommt keine Aufenthaltserlaubnis
- Der Innenminister folgt der Empfehlung der Härtefallkommission. Die Aufenthaltserlaubnis wird ohne andere Anforderungen an die Person erteilt.

AUSGANG BEI POSITIVEM HKM-BESCHLUSS

- Der Innenminister folgt der Empfehlung der Härtefallkommission und teilt diese positive Entscheidung der Härtefallkommission mit, ordnet jedoch Bedingungen an die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, die die Person noch nicht erfüllt und erfüllen muss, bis die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Person muss z.B. zunächst vollständig den Lebensunterhalt sichern, genug Wohnraum haben, den Pass besorgen: In dem Fall bekommt die Person schriftlich die Auflagen mitgeteilt, aber noch keine Aufenthaltserlaubnis, bis die Auflagen erfüllt sind.

AUSGANG BEI POSITIVEM HKM-BESCHLUSS

- Der Innenminister sieht noch nicht alle Kriterien für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt (z.B. Lebensunterhaltssicherung) und stellt die Entscheidung zurück, bis die Person z.B. einen Job gefunden hat: Die Person kriegt noch keine Aufenthaltserlaubnis, bis die Kriterien erfüllt sind.
- Der Innenminister sieht zwar noch nicht alle Bedingungen für die Erteilung erfüllt, ordnet jedoch trotzdem die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe an: Die Person muss spätestens bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis z.B. eine Arbeitsstelle gefunden haben.

AE NACH §23A AUFENTHGH

- Passpflicht!
- Erteilung in der Regel für 2 Jahre
- Bei Verlängerung wichtig, dass Kriterien zur Erteilung weiter erfüllt sind



Der Hessische Flüchtlingsrat bekommt keine staatliche Unterstützung und finanziert sich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und Projektmittel. Wir würden uns sehr freuen, Sie als Vereinsmitglied und Unterstützer*in für uns gewinnen zu können!

KONTAKT

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069 976 987 10 oder 09
Jana Borusko: jb@fr-hessen.de
E-Mail (allgemein): hfr@fr-hessen.de

Das Projekt „BLEIB in Hessen II“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Zusammen. Zukunft. Gestalten.

